

§ 3 LLPV-WO

LLPV-WO - Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung - LLPV-WO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.10.2019

§ 3

Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Wählergruppen haben spätestens bis zum Ablauf der zehnten Woche vor dem ersten Wahltag dem Vorsitzenden des Zentralausschusses und den anderen im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen Zu- und Vornamen, Anschriften und Geburtsdaten der Personen, die sie als Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralwahlausschusses vorschlagen, bekanntzugeben. Diese Personen müssen zum Zentralausschuß wählbar sein.

- (2) Ein Lehrer darf nicht gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) des Zentralwahlausschusses und eines Dienststellenwahlausschusses (§ 12) sein.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at